

Synopse zur 1. Änderung der Satzung über die Nutzung des Friedhofes „Waldruhestätte Kleine Heide Prenzlau“ (Waldruhestättesatzung) vom: 21.09.2009

derzeit rechtskräftige Satzung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;">§ 10 Beisetzung</p> <p>(1) Registrierte Bestattungsbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer.</p> <p>(2) Es ist unzulässig, die B109 mit Urnen zu überqueren.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Beisetzung</p> <p>(1) Beisetzungen sind von einem zugelassenen Bestattungsunternehmen durchzuführen. In Ausnahmefällen kann die Beisetzung von Mitarbeitern der städtischen Forst- oder der städtischen Friedhofsverwaltung durchgeführt werden.</p> <p>(2) Es ist unzulässig, die B109 mit Urnen zu überqueren.</p> <p>(3) Bestattungsbäume sind durch eine Registriernummer sichtbar gekennzeichnet.“</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Ausheben der Urnenlöcher</p> <p>(1) Urnenlöcher dürfen nur geöffnet werden, sofern sie mindestens einen Meter von der Umfriedung entfernt sind.</p> <p>(2) Beim Öffnen der Urnenlöcher wird das Erscheinungsbild des Waldes beibehalten. Der natürliche Charakter der Bäume wird belassen.</p> <p>(3) Die Urnenlöcher werden von der Friedhofsverwaltung, Forstverwaltung oder von ihr beauftragten Dritten ohne Beschädigung der Baumwurzeln ausgehoben und wieder verfüllt.</p> <p>(4) Die Tiefe der einzelnen Urnenlöcher beträgt von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Ein Grabhügel wird nicht gefertigt.</p> <p>(5) Die Urnen werden in einem Umkreis von 2 bis 3 Metern vom Baumstamm (Baumkronenbereich) beigesetzt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Ausheben und Verschließen der Urnenlöcher</p> <p>(1) Urnenlöcher dürfen nur geöffnet werden, sofern sie mindestens einen Meter von der Umfriedung entfernt sind.</p> <p>(2) Beim Öffnen der Urnenlöcher wird das Erscheinungsbild des Waldes beibehalten. Der natürliche Charakter der Bäume wird belassen.</p> <p>(3) Die Urnenlöcher werden von der Friedhofsverwaltung, der Forstverwaltung oder den von ihr beauftragten Dritten ohne Beschädigung der Baumwurzeln ausgehoben.</p> <p>Das Verschließen obliegt dem die Beisetzung Durchführenden.</p> <p>Wird die Beisetzung von Mitarbeitern der städtischen Forst- oder der städtischen Friedhofsverwaltung durchgeführt, so wird zusätzlich ein Entgelt für das Verschließen des Urnenloches gemäß Anlage 2, Position 2.2 erhoben.“</p> <p>(4) Die Tiefe der einzelnen Urnenlöcher beträgt von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Ein Grabhügel wird nicht gefertigt.</p> <p>(5) Die Urnen werden in einem Umkreis von 2 bis 3 Metern vom Baumstamm (Baumkronenbereich) beigesetzt.</p>

derzeit rechtskräftige Satzung	Neue Fassung
<p>Anlage 2 zur Waldruhestättesatzung</p> <p><i>1. Verkauf von Nutzungsrechten</i></p> <p>1.1 Einzelgrabstelle.....650,00 €</p> <p>1.2 Familienbaum.....3.000,00 €</p> <p><i>2. Herstellen der Grabstelle</i></p> <p>(Öffnen und Schließen des Urnenloches).....100,00 €</p> <p><i>3. Ausstellung der Nutzungsrechtsurkunde inklusive Porto</i>12,00 €</p>	<p>Anlage 2 zur Waldruhestättesatzung</p> <p><i>1. Verkauf von Nutzungsrechten</i></p> <p>1.1 Einzelgrabstelle.....700,00 €</p> <p>1.2 Familienbaum.....3.500,00 €</p> <p><i>2. Herstellen der Grabstelle</i></p> <p>2.1 Öffnen des Urnenloches.....80,00 €</p> <p>2.2 Verschließen des Urnenlochs (durch Mitarbeiter der Städtischen Forst- oder Friedhofsverwaltung)..... 20,00 €</p> <p><i>3. Dienstleistungen für Bestattungen</i></p> <p>3.1 Ausstellen der Nutzungsrechtsurkunde inklusive Porto.....14,00 €</p> <p>3.2 Trägerleistungen (durch Mitarbeiter der städtischen Forst- oder Friedhofsverwaltung).....32,00 €</p>